

**Richtlinie über das Verfahren zur
Besetzung von Stellen für
Professorinnen und Professoren
der Hochschule
Magdeburg – Stendal
vom 13.06.2018
(BerufungsRL)**

Auf der Grundlage der §§ 35; 36; 37; 55 Absatz 2 Nr. 7; 61 Absätze 2 und 3, 67 Absatz 3 und 77 Absatz 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 10. Dezember 2010 (GVB. LSA S. 600 ff.) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Berufungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel
§ 1 Geltungsbereich

**Abschnitt I
Berufungsverfahren**

- § 2 Antrag auf Freigabe einer Professur
- § 3 Ausschreibung
- § 4 Die oder der Berufungsbeauftragte der Hochschule
- § 5 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission
- § 6 Befangenheit
- § 7 Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Schwerbehindertenvertretung
- § 8 Grundsätze für die Arbeit der Berufungskommission
- § 9 Auswahlkriterien
- § 10 Auswahlverfahren
- § 11 Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber
- § 12 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Wahl
- § 13 Gutachten
- § 14 Berufungsvorschlag der Berufungskommission
- § 15 Dokumentation des Berufungsverfahrens
- § 16 Formale Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat
- § 17 Berufung von Professorinnen und Professoren
- § 18 Ernennung und Abschluss des Berufungsverfahrens
- § 19 Abbruch eines Berufungsverfahrens
- § 20 Gemeinsame Berufungsverfahren
- § 21 Entfristung oder erneute Befristung

**Abschnitt II
Professorenvertretung**

- § 22 Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter
- § 23 Voraussetzungen
- § 24 Dauer
- § 25 Verfahren
- § 26 Vergütung

**Abschnitt III
Stiftungsprofessuren und
Gastprofessuren**

- § 27 Stiftungsprofessuren
- § 28 Gastprofessuren

**Abschnitt IV
Schlussbestimmungen**

- § 29 Übergangsbestimmungen
- § 30 Inkrafttreten

Präambel

(1) Die Gewinnung exzellenter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist eine Voraussetzung für die Entfaltung der Kernkompetenzen der Hochschule Magdeburg-Stendal. Die erfolgreiche Berufung ist daher ein zentrales Steuerungsinstrument bei der Profilbildung und Umsetzung der strategischen Ziele der Hochschulentwicklungsplanung. Die qualitätssichernden Standards dieser Richtlinie erhöhen die Transparenz und Effizienz der Berufungsverfahren.

(2) Die Hochschule Magdeburg-Stendal präsentiert sich im internationalen Wettbewerb als attraktive Lehr- und Forschungsstätte. Mit ihrer Internationalisierungsstrategie verfolgt die Hochschule das Ziel, zunehmend Persönlichkeiten mit internationalen Erfahrungen zu berufen, um die Qualitätsstandards in Lehre und Forschung auszubauen.

(3) Ein wertschätzender Umgang mit den Bewerberinnen und Bewerbern unter Berücksichtigung der Chancengerechtigkeit gehört zum Selbstverständnis der Hochschule Magdeburg-Stendal.

(4) Die Hochschule Magdeburg-Stendal verfolgt in ihrer Berufungspolitik das Ziel, den Anteil von Frauen und Männern auf Professuren auszugleichen. Daher sollen Aspekte der Gender- und Familiengerechtigkeit im Berufungsverfahren berücksichtigt werden.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) das Verfahren zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren an der Hochschule Magdeburg-Stendal. Darüber hinaus enthält die Richtlinie Regelungen zur Besetzung von Vertretungs-, Stiftungs- und Gastprofessuren sowie Regelungen für gemeinsame Berufungen mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches.

ABSCHNITT I Berufungsverfahren

§ 2 Antrag auf Freigabe einer Professur

(1) Soll eine freie oder freiwerdende Stelle für eine Professorin oder einen Professor besetzt werden, ist durch den jeweiligen Fachbereich ein Antrag auf (Wieder-)Besetzung an die

Hochschulleitung zu stellen. Über den Antrag hat der Fachbereichsrat zu beschließen. Bei altersbedingtem Ausscheiden soll der Antrag zwei Jahre vor Freiwerden der Stelle gestellt werden.

(2) Der Antrag ist zu begründen. Bei Neuausrichtung der Stelle sind die strategischen Überlegungen darzustellen. Die Begründung soll enthalten:

- Aussagen zur fachlichen Ausrichtung, Wertigkeit und Begründung der Denomination unter Darlegung der wissenschaftlichen Entwicklung seit der letzten Neubesetzung,
- Bezugnahme auf die einschlägigen Festlegungen in der Hochschulstrukturplanung des Landes, den Zielvereinbarungen und der Hochschulentwicklungsplanung der Hochschule und soweit entsprechende Regelungen bestehen, Bezugnahme auf die Zielvereinbarung zwischen Fachbereich und Hochschulleitung,
- Angaben zu den vorgesehenen Aufgaben in Lehre und Forschung,
- Mitteilung der Lehrgebiete, für die die Professur hauptsächlich benötigt wird sowie eine Auslastungsberechnung auf der Grundlage der jeweils gültigen Lehrverpflichtungsverordnung in Referenz zur Auslastungssituation im Fachbereich insgesamt,
- Entwurf des Ausschreibungstextes mit Darlegung der erforderlichen Berufungsvoraussetzungen in Bezug auf die Anforderungen der Professur,
- Begründung, wenn aufgrund der Anforderungen der Professur von den Regelvoraussetzungen des § 35 Absatz 2 HSG LSA abgewichen wird (Anwendung § 35 Absatz 4 Satz 3 HSG LSA und § 35 Absatz 5 HSG LSA).
- Begründung bei Besetzung einer Professur auf Zeit.

Bei gemeinsamen Berufungen mit Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches ist der Beschluss des Aufsichtsgremiums der Forschungseinrichtung beizufügen.

(3) Die Leitung der Hochschule prüft unverzüglich unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben zur Haushalts- und Stellenbewirtschaftung und zur Auslastung, ob die Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(4) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule ist vor der Behandlung im Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ausschreibungstext zu geben.

(5) Der Senat entscheidet abschließend über die Freigabe und Ausschreibung der Stelle. Im Fall einer Ablehnung ist das Verfahren beendet.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind öffentlich und im Regelfall international auszuschreiben. Die internationale Ausschreibung hat grundsätzlich in englischer Sprache zu erfolgen. Ausnahmen vom Regelfall der internationalen Ausschreibung sind gesondert zu begründen. Die Ausschreibung soll in geeigneten überregionalen und international zugänglichen Print- und/oder anderen Medien sowie fachlichen Netzwerken und Datenbanken für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erfolgen. Die Möglichkeiten der aktiven Rekrutierung sollen verstärkt genutzt werden.

(2) Die Stellenausschreibung hat zu enthalten:

- die Denomination der Stelle und die Besoldungsgruppe,
- Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben,
- einen Hinweis auf die Berufungsvoraussetzungen gem. § 35 HSG LSA,
- spezifische Berufungsvoraussetzungen in Abhängigkeit zum Anforderungsprofil,
- den beabsichtigten Zeitraum der Einstellung,
- Aussagen über das zu begründende Beamtenverhältnis oder Beschäftigungsverhältnis
- ggf. die Befristungsdauer,
- die Bewerbungsfrist,
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen,
- Erwartungen zur Wohnsitznahme.

(3) Im Ausschreibungstext ist darauf hinzuweisen, dass die Hochschule Magdeburg-Stendal anstrebt, den Anteil von Frauen und Männern an Professuren auszugleichen und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Qualifizierte Frauen sollen nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass bei gleicher fachlicher Eignung und Leistung Schwerbehinderte bzw. ihnen gleichgestellte Menschen Vorrang vor gesetzlich nicht bevorrechtigten Bewerberinnen und Bewerbern haben.

(4) Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn zur Abwehr eines Rufes auf eine externe höherwertige Professorinnen- oder Professorenstelle von der Hochschule gleichfalls eine höherwertige Professorinnen- oder Professorenstelle angeboten wird.

§ 4 Die oder der Berufungsbeauftragte der Hochschule

(1) Die oder der Berufungsbeauftragte wird aus dem Kreise der hauptamtlich tätigen Mitglieder der Hochschule vom Rektorat für die Dauer der Amtszeit des Rektorates bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte unterstützt die Hochschulleitung in ihrer zentralen Verantwortlichkeit für das gesamte Berufungsgeschehen.

(3) Die oder der Berufungsbeauftragte kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen. Sie oder er ist berechtigt, alle das Verfahren betreffende Unterlagen einzusehen.

§ 5 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Nach Entscheidung des Senates über die Freigabe der Stelle wählt der Fachbereichsrat des Fachbereiches, in dem die Stelle zu besetzen ist, unverzüglich eine Berufungskommission.

(2) Der Berufungskommission sollen angehören:

1. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches oder eine andere Professorin oder ein anderer Professor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. vier Professorinnen oder Professoren der Hochschule,
3. mindestens eine weitere Professorin oder ein weiterer Professor aus einer anderen Hochschule,
4. zwei Mitglieder der Hochschule aus der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
5. zwei Studierende und
6. die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummern 1 bis 5 besitzen Stimmrecht. Das Mitglied nach Nummer 6 gehört der Kommission beratend an. Damit ist ein Rede- und Antragsrecht verbunden.

(4) Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Berufungskommission sollen Frauen sein, eine davon Professorin.

(5) Der Berufungskommission können im Ruhestand befindliche Professorinnen und Professoren angehören, es sei denn, es handelt sich um die Besetzung der eigenen Professur.

(6) Der Senat kann bestimmen, dass der Berufungskommission eine vom Senat zu bestimmende Senatsberichterstellerin oder ein Senatsberichtersteller mit beratender Stimme angehört.

(7) In der Berufungskommission können in begründeten Fällen weitere Mitglieder und Angehörige der Hochschule und externe Sachverständige mitwirken. Diese werden vom Fachbereichsrat gem. Absatz 1 als beratende Mitglieder in die Berufungskommission gewählt. Insbesondere kann zur Unterstützung der Berufungskommission bei der Einschätzung der pädagogischen Eignung der Bewerberinnen und Bewerber eine hochschuldidaktische Expertin oder ein hochschuldidaktischer Experte zugezogen werden.

§ 6 Befangenheit

(1) In einem Berufungsverfahren ist in Anlehnung an § 20 VwVfG eine Mitwirkung als Mitglied in der Berufungskommission oder als Gutachterin bzw. Gutachter ausgeschlossen bei:

- Personen, die sich selbst auf die ausgeschriebene Professur beworben haben,
- ehemaligen und aktuellen Inhaberinnen und Inhabern der zu besetzenden Professur,
- Angehörigen einer Bewerberin oder eines Bewerbers im Sinne § 20 Absatz 5 VwVfG,
- Personen, die durch die Tätigkeit oder die Entscheidung einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil oder Nachteil erlangen können,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber gegen Entgelt beschäftigt sind,
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

(2) Eine Mitwirkung als Mitglied in der Berufungskommission oder als Gutachterin bzw. Gutachter kann auch dann ausgeschlossen werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Mitarbeit zu rechtfertigen und damit Anlass zur Besorgnis einer Befangenheit geben kann. Insbesondere folgende Kriterien könnten eine Befangenheit begründen:

- dienstliches Abhängigkeitsverhältnis in der Regel innerhalb der letzten sechs Jahre,
- Betreuungsverhältnis (z.B. Lehrer-Schüler-Verhältnis bei Promotion oder Gutachterstätigkeit bei Habilitation) in der Regel bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses,
- enge wissenschaftliche Kooperation mit einer Bewerberin oder einem Bewerber in den vergangenen drei Jahren. Eine enge wissenschaftliche Zusammenarbeit liegt bei gemeinsamer Arbeit in Forschungsprojekten, enger Kooperation innerhalb von Forschungsverbänden sowie bei gemeinsamen Publikationen vor,
- Vorbereitung eines Antrages oder Durchführung eines Projektes, das ein Konkurrenzverhältnis zwischen einer Bewerberin oder einem Bewerber begründen könnte (z.B. nahe verwandtes Forschungsthema),
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate,
- aktuelle Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern (z.B. im wissenschaftlichen Beirat einer Einrichtung),
- enge persönliche Bindungen oder Konflikte.

(3) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat die Mitglieder der Berufungskommission bei der ersten Zusammenkunft über die Regelungen der Befangenheit zu informieren.

(4) Liegt ein Grund vor, der den zwingenden Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt, ist dies vom jeweiligen Mitglied der Berufungskommission der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Meldung und Prüfung einer Befangenheitsbesorgnis hat so frühzeitig zu erfolgen, dass eine relevante Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse im Rahmen des Berufungsverfahrens ausgeschlossen werden kann.

(5) Stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ein zwingendes Ausschlusskriterium fest, so ist das betroffene Mitglied mit sofortiger Wirkung von der Mitarbeit in der Berufungskommission ausgeschlossen. Stellt die oder der Vorsitzende der Berufungskommission ein potenzielles Ausschlusskriterium fest, so entscheidet die Berufungskommission nach Anhörung des möglicherweise befangenen Mitgliedes unverzüglich, ob eine Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Die Abstimmung findet in Abwesenheit des möglicherweise befangenen Mitgliedes statt. Kommt die Kommission mehrheitlich zu der Auffassung, dass ein Mitglied befangen ist, so stellt die oder der Vorsitzende dies fest und schließt mit sofortiger Wirkung das befangene Mitglied aus der Berufungskommission aus.

(6) Die Prüfung der Befangenheit wird in jedem Fall im Protokoll unter Darlegung des Sachverhaltes, der Diskussion, des Abstimmungsergebnisses und des Beschlusses dokumentiert.

(7) Werden nach der Prüfung der Befangenheit zu einem späteren Zeitpunkt Ausschluss- oder Befangenheitsgründe geltend gemacht oder entstehen Zweifel, ob ein Ausschluss- oder Befangenheitsgrund vorliegt, ist der maßgebliche Sachverhalt von der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zu ermitteln. Sie oder er kann jederzeit während eines Berufungsverfahrens den Ausschluss aus der Berufungskommission feststellen, wenn zwingende Ausschlusskriterien vorliegen. Sie oder er kann jederzeit während eines Berufungsverfahrens eine Abstimmung der Berufungskommission über potenzielle Ausschlusskriterien herbeiführen.

(8) Im Fall des Ausscheidens eines stimmberechtigten Mitgliedes oder der oder dem Gleichstellungsbeauftragten hat eine Nachwahl zu erfolgen. Die Arbeit der Berufungskommission kann erst fortgesetzt werden, wenn die Nachwahl erfolgt ist. Sofern trotz des Ausscheidens des befangenen Mitgliedes die Vorgaben der Richtlinie zur Besetzung der Berufungskommission erfüllt werden, kann auf die Nachbesetzung verzichtet werden.

§ 7

Beteiligung der oder des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und der Schwerbehindertenvertretung

(1) Die oder der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist am gesamten Verfahren informell zu beteiligen. Im Rahmen dieser Beteiligung ist die oder der Gleichstellungsbeauftragte

mindestens über die Ausschreibung einer Professur zu informieren. Ihr ist der Ausschreibungstext zur Kenntnis zu geben.

(2) Der oder dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zur beratenden Teilnahme an den Sitzungen der Berufungskommission zu geben.

(3) Sie oder er hat das Recht, entsprechend § 16 Absatz 5 ein schriftliches Votum abzugeben.

(4) Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist die Schwerbehindertenvertretung unter Beachtung des SGB IX zu beteiligen, es sei denn, die Beteiligung wird von den Schwerbehinderten abgelehnt.

§ 8

Grundsätze für die Arbeit der Berufungskommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist in der Regel Vorsitzende oder Vorsitzender der Berufungskommission. Soll eine andere Professorin oder ein anderer Professor den Vorsitz übernehmen, wird sie oder er von der Berufungskommission in ihrer ersten Sitzung gewählt. Die oder der Vorsitzende führt die Geschäfte der Berufungskommission und leitet die Arbeit der Berufungskommission unverzüglich ein. Sie oder er vertritt die Berufungskommission in allen Gremien und ist für die ordnungsgemäße Dokumentation des Berufungsverfahrens verantwortlich.

(2) Zu jeder Sitzung der Berufungskommission ist in der Regel mit einer Frist von einer Woche schriftlich mit Tagesordnung einzuladen. Die Mitglieder haben grundsätzlich an allen Phasen der Arbeit der Berufungskommission mitzuwirken.

(3) Die Sitzungen der Berufungskommission sind nichtöffentlich. Die Mitglieder und weitere am Verfahren beteiligte Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Mitglieder der Berufungskommission, die in einer Sitzung nicht am vorgesehenen Sitzungsort anwesend sind, können mit Hilfe technischer Kommunikationsverbindungen, die eine aktive Mitwirkung gewährleisten, teilnehmen. Das gilt nicht für die Verfahrensschritte gem. § 12 und § 14 dieser Richtlinie.

(5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder an der Sitzung teilnimmt und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Dabei muss die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewährleistet sein.

(6) Beschlüsse sind grundsätzlich innerhalb von Sitzungen zu fassen. Bei Entscheidungen in Personalangelegenheiten ist geheim abzustimmen.

(7) Entscheidungen bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission auch der Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

(8) Die Sitzungen der Berufungskommission sind zu protokollieren. Aus dem protokollierten Abstimmungsergebnis müssen das Gesamtergebnis und das Stimmverhalten der Gruppe der Professorinnen und Professoren ersichtlich werden. Die Protokolle werden von der oder dem Vorsitzenden unterzeichnet und sind Bestandteil der Akte des Berufungsverfahrens. Elektronisch erstellte Dokumente der Berufungskommission müssen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden.

(9) Jedes Mitglied der Berufungskommission kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern es sich dieses in der Sitzung vorbehalten hat. Das Sondervotum ist binnen einer Woche bei der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission einzureichen und dem Protokoll über die Sitzung beizufügen.

(10) Bewerberinnen und Bewerber sind in rechtlich gebotenen Maß über den Stand des Berufungsverfahrens zu informieren.

§ 9 Auswahlkriterien

(1) Die Berufungskommission legt in ihrer ersten Sitzung die für das jeweilige Berufungsverfahren geltenden Auswahlkriterien, einschließlich ihrer Gewichtung fest und dokumentiert diese.

(2) Mindestanforderungen für die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung,
3. besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit, die in der Regel durch die Qualität der Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit,
4. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mehrjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereiches ausgeübt werden müssen.

(3) Ist die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nicht durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen, so kann die Berufungskommission den Nachweis durch Gutachten zweier auswärtiger Professorinnen oder Professoren, die einer Hochschule mit Promotionsrecht angehören müssen, führen.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen und Professoren berufen werden, wenn sie statt der mehrjährigen beruflichen Praxis gem. Absatz 2 Nr. 4 als Einstellungsvoraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen durch eine Habilitation oder eine gleichwertige wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistung nachweisen.

(5) Neben den in § 35 HSG LSA genannten Berufungsvoraussetzungen und den definierten Anforderungen sind die fachlichen, persönlichen, sozialen und weiteren Kompetenzen, die für die Ausfüllung der jeweiligen Stelle erforderlich sind, zu berücksichtigen und zu konkretisieren. Ein besonderer Wert ist der pädagogischen Eignung beizumessen.

(6) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit bzw. Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung aufgrund der Betreuung von Kindern oder von pflegebedürftigen Angehörigen dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

§ 10 Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren besteht in der Regel aus:

- a) der Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen gem. § 11,
- b) der persönlichen Vorstellung der vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in der Hochschule, die mindestens aus einer hochschulöffentlichen Probelehrveranstaltung und der Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vor der Berufungskommission besteht, sowie der Entscheidung über die Aufnahme in die engere Wahl gem. § 12,
- c) der Einholung der Gutachten gem. § 13 und
- d) der Aufstellung eines Berufungsvorschlages gem. § 14.

§ 11 Vorauswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die eingehenden Bewerbungen werden erfasst.

(2) Liegen keine Bewerbungen von Frauen vor, ist die Bewerbungsfrist mindestens einmal zu verlängern.

(3) Die Bewerbungen werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist in einer Übersicht zusammengefasst. Die Bewerberübersicht wird zusammen mit den Bewerbungsunterlagen der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission übergeben. Bewerbungen, die nicht innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangen sind, können berücksichtigt werden, sofern es die Berufungskommission für erforderlich hält. Die Liste der Bewerbungen ist zu dem Zeitpunkt endgültig zu schließen, an dem in der Berufungskommission über die Vorauswahl erstmals entschieden wird.

(4) Die Berufungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und prüft für jede Bewerbung die Erfüllung der formalen Voraussetzungen gem. § 35 HSG LSA.

(5) Die Berufungskommission prüft und bewertet alle Bewerbungen nach den festgelegten Auswahlkriterien und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Es sollen mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden. Die Gründe für die Auswahl zur Einladung sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, eine Bewerberin oder

einen Bewerber nicht einzuladen, müssen dokumentiert werden. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zur persönlichen Vorstellung einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung der Professur erfüllen.

§ 12 Persönliche Vorstellung und Entscheidung über die engere Wahl

(1) Die vorausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden zur persönlichen Vorstellung schriftlich eingeladen. Bei Verhinderung kann auf Wunsch ein Ersatztermin angeboten werden. Bewerberinnen und Bewerber, die ohne Begründung nicht zur persönlichen Vorstellung erscheinen, scheiden aus dem weiteren Verfahren aus.

(2) Spätestens eine Woche vor dem Termin der persönlichen Vorstellung soll durch die Bewerberinnen und Bewerber eine Kurzbeschreibung der Lernziele und des didaktischen Konzepts für die Probelehrveranstaltung sowie eine Darstellung zu den jeweiligen Vorhaben in Lehre und Forschung schriftlich eingereicht werden.

(3) Art, Thema und Dauer der Probelehrveranstaltung werden von der Berufungskommission für alle Bewerberinnen und Bewerber in gleicher Weise festgelegt. Alle Probelehrveranstaltungen sind unter für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichwertigen Bedingungen anzubieten und durchzuführen. Als geeignete Unterstützung für die Beurteilung der Probelehrveranstaltungen werden formalisierte Bewertungsverfahren empfohlen.

(4) Die Probelehrveranstaltung ist durch hochschulöffentlichen Aushang oder in anderer geeigneter Art und Weise bekannt zu geben. Die Mitglieder des Fachbereichsrates, alle Professorinnen und Professoren und Studierende des Fachbereiches sowie die oder der Berufsbeauftragte sind gesondert zu informieren.

(5) Die Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber vor der Berufungskommission wird in Form eines strukturierten Gesprächs geführt. Auf die Darstellung zu den jeweiligen Vorhaben in Lehre und Forschung ist in der Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber einzugehen.

(6) Weitere Auswahlinstrumente können entsprechend dem Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle von der Berufungskommission festgelegt werden.

(7) Nach der persönlichen Vorstellung bewertet die Berufungskommission unter Anwendung der Auswahlkriterien die grundsätzliche Listenfähigkeit der Bewerberinnen und Bewerber und zieht mindestens drei Bewerberinnen und Bewerber in die engere Wahl. Eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird nicht festgelegt. Die Gründe für die Auswahl sowie für die Entscheidung der Berufungskommission, eine Bewerberin oder einen Bewerber, die oder der sich persönlich vorgestellt hat, nicht in die engere Wahl zu ziehen, müssen dokumentiert werden.

(8) Werden weniger als drei Bewerberinnen und Bewerber als listenfähig erachtet, entscheidet die Berufungskommission, ob weitere Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Liegen keine weiteren geeigneten Bewerbungen vor, befindet die Berufungskommission darüber, ob die Ausschreibung wiederholt werden soll. Die Gründe sind zu dokumentieren.

§ 13 Gutachten

(1) Für die Würdigung der fachlichen und pädagogischen Eignung der in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber gem. § 36 Absatz 5 HSG LSA ist pro Person mindestens ein Gutachten und mindestens ein weiteres vergleichendes Gutachten von auf dem Berufungsgebiet ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, Künstlerinnen oder Künstlern, die der Hochschule nicht angehören dürfen, einzuholen. Eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission erfolgt nicht.

(2) Abweichend von der Einzelbegutachtung kann die Berufungskommission beschließen, alle in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber durch vergleichende Gutachten beurteilen zu lassen. In diesem Fall sind mindestens zwei vergleichende Gutachten einzuholen. Die vergleichenden Gutachten müssen dabei auch dem Charakter von Einzelgutachten entsprechen.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Berufungskommission benannt. Die Auswahl ist zu begründen und zu dokumentieren. Den Gutachterinnen und Gutachtern soll zur Erstellung der Gutachten ein Zeitraum von vier Wochen eingeräumt werden. Die Berufungskommission setzt sich dafür ein, Frauen paritätisch als Gutachterinnen zu gewinnen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter gelten die Kriterien für eine Befangenheit gem.

§ 6 entsprechend. Jedem Gutachten ist die Erklärung voranzustellen, dass keine Befangenheit vorliegt.

(4) Als Bewertungsgrundlage werden den Gutachterinnen und Gutachtern der Ausschreibungstext, die Lehrauslastung, ein Auszug aus dem Hochschulgesetz, die von der Berufungskommission festgelegten Auswahlkriterien für die ausgeschriebene Stelle, Kopien der Bewerbungsunterlagen, die Zusammenstellung zur Probelehrveranstaltung und die Darstellung der Bewerberin oder des Bewerbers zu Vorhaben in Lehre und Forschung zur Verfügung gestellt.

(5) Die Gutachten müssen die objektive Bewertung der Bewerberin oder des Bewerbers ermöglichen.

(6) Sie sollen den besonderen Bedürfnissen der Lehre Rechnung tragen und Aussagen treffen über:

- die wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation,
- die pädagogische Eignung,
- die besonderen Leistungen in der beruflichen Praxis.

Dabei soll sich die Bewertung auf das zu vertretende Lehr- und Forschungsgebiet beziehen.

(7) Jedes vergleichende Gutachten hat zusätzlich einen Vorschlag über die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber auf der Liste zu enthalten.

§ 14 Berufungsvorschlag der Berufungskommission

(1) Nach Eingang aller Gutachten erarbeitet die Berufungskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und unter besonderer Berücksichtigung des Votums der studentischen Mitglieder der Berufungskommission unverzüglich einen Berufungsvorschlag, der drei Namen in begründeter Reihung enthalten soll. Lässt auch nach Verlängerung der Bewerbungsfrist das Bewerberfeld eine qualifizierte Dreierliste nicht zu, kann abweichend von Satz 1 der Berufungsvorschlag weniger als drei Namen enthalten. Berufungsvorschläge mit weniger als drei Namen bedürfen einer Begründung durch die Berufungskommission.

(2) Die im Berufungsvorschlag aufgenommenen Kandidatinnen und Kandidaten sind auf der Grundlage der Auswahlkriterien und der Gutachten eingehend von der Berufungskommission zu bewerten. Die Reihung der Listenplätze ist zu begründen. Zur Festlegung der Rangfolge der listenfähigen Bewerberinnen und Bewerber ist eine ausführliche vergleichende Bewertung, Würdigung und Begründung vorzunehmen und zu dokumentieren. Abweichungen von der Auffassung der Gutachterinnen und Gutachter sind von der Berufungskommission zu begründen.

(3) Die Berufungskommission beschließt in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission können innerhalb einer Woche nach erfolgter Abstimmung ein schriftliches Sondervotum zum Berufungsvorschlag abgeben.

(5) Das Votum der oder des Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches ist mit einer Frist von zwei Wochen nach Beschluss der Berufungskommission über den Berufungsvorschlag zu erstellen und diesem beizufügen. Es soll insbesondere eine Bewertung des Verfahrens und des Berufungsvorschlages unter Gesichtspunkten der Gleichstellung enthalten. Zudem ist auszuführen, ob das Verfahren den Zielen des Gleichstellungskonzeptes der Hochschule gerecht wird.

(6) Die Berufungskommission stellt sicher, dass die Ordnungsmäßigkeit der Zeugnisse und Urkunden der für die Liste ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber geprüft wird.

(7) Der Berufungsvorschlag ist von der Berufungskommission in der Regel innerhalb von acht Monaten nach Ablauf der Bewerbungsfrist zu erstellen. Wird diese Frist überschritten, kann das Dekanat eine Überprüfung des Verfahrens vornehmen. Die Gründe für die Fristüberschreitung sind der Hochschulleitung mitzuteilen.

(8) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst das Beratungsergebnis und das gesamte Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen. Der Abschlussbericht und vorhandene Sondervoten werden dem Fachbereichsrat sowie allen Professorinnen und Professoren des Fachbereiches (erweiterter Fachbereichsrat) möglichst zur nächsten Sitzung vorgelegt.

§ 15 Dokumentation des Berufungsverfahrens

(1) Der Abschlussbericht der Berufungskommission muss mindestens enthalten:

- Aussagen über die strukturelle Zuordnung der Professur, die Begründung der Denomination, die Benennung der Lehrgebiete, einschließlich des Nachweises der Lehrauslastung,
- chronologische Wiedergabe des Berufungsverfahrens mit den Beschlüssen der am Verfahren Beteiligten, einschließlich der Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung,
- eine ausführliche Würdigung der Berufungsvoraussetzungen der Kandidatinnen und Kandidaten des Listenvorschlages und die Begründung für die Bewerberauswahl.

(2) Für jedes Berufungsverfahren ist eine Berufsakte anzulegen.

§ 16 Formale Prüfung und Beschlussfassung durch Fachbereichsrat und Senat

(1) Bei der Entscheidung über Berufungsvorschläge wirken alle Professorinnen und Professoren des Fachbereiches stimmberechtigt mit (erweiterter Fachbereichsrat). Der erweiterte Fachbereichsrat entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung unverzüglich über den Berufungsvorschlag.

(2) Die Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über den Berufungsvorschlag. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Fachbereichsrates auch eine Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren erforderlich.

(3) Der erweiterte Fachbereichsrat kann unter Darlegung seiner Gründe den Berufungsvorschlag insgesamt an die Berufungskommission zurückweisen. Der Berufungskommission ist mit einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Findet ein, nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission, vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des erweiterten Fachbereichsrates, so kann der erweiterte Fachbereichsrat unter Darlegung der Gründe von der Reihenfolge abweichen oder der Hochschulleitung eine Wiederholung der Ausschreibung vorschlagen.

(4) Der Beschluss des erweiterten Fachbereichsrates über den Berufungsvorschlag ist zusammen mit der vollständigen Berufsakte der Hochschulleitung vorzulegen.

(5) Vor der Entscheidung über den Berufungsvorschlag gibt die Hochschulleitung der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Hochschulleitung prüft das Berufungsverfahren unverzüglich aus verfahrensrechtlicher Sicht. Sie kann das Verfahren an den Fachbereich zurückweisen, wenn Zweifel an einem rechtsfehlerfreien Verfahren bestehen oder wenn die oder der Gleichstellungsauftragte eine Verletzung des Gleichstellungsauftrages gem. § 3 Absatz 5 HSG LSA geltend macht. Können die Mängel des Berufungsverfahrens nicht geheilt werden oder gibt ein Berufungsvorschlag begründeten Anlass zu Beanstandungen, kann die Hochschulleitung empfehlen, das Verfahren einzustellen.

(6) Bestehen gegen eine Listenplatzierte bzw. einen Listenplatzierten oder gegen mehrere Listenplatzierte Bedenken oder beabsichtigt die Rektorin oder der Rektor, eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Berufungsvorschlages des Fachbereiches zu berufen, ist dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme ist innerhalb von vier Wochen abzugeben.

(7) Die Hochschulleitung legt den Berufungsvorschlag zusammen mit dem Abschlussbericht und vorhandenen Sondervoten dem Senat zur abschließenden Beschlussfassung vor. Voraussetzung für die Annahme im Senat ist, dass das Einhalten der Regelungen dieser Richtlinie, insbesondere die Begründung für die Ausnahme von den Regelvoraussetzungen vollständig dokumentiert ist.

(8) Der Senat kann den Vorschlag ganz oder mit Auflagen an den Fachbereich zurückverweisen. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(9) Der Senat beschließt in geheimer Abstimmung – nach Gruppen getrennt – über den Berufungsvorschlag. Für eine Beschlussfassung ist außer der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senates auch eine Mehrheit der Gruppe der Professorinnen und Professoren erforderlich. Die Stimmen der Professorinnen und Professoren werden gesondert ausgewiesen.

§ 17

Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren werden nach Zustimmung durch das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung durch die Rektorin oder den Rektor schriftlich berufen. Die Berufung von Personen, die sich nicht beworben haben, ist ausnahmsweise zulässig.

(2) Nach der Ruferteilung folgen Berufungsverhandlungen, die die Rektorin oder der Rektor führt. Die Ergebnisse der Verhandlungen werden in der Regel in Zielvereinbarungen festgehalten.

(3) Nach Abschluss der Berufungsverhandlungen erklärt die oder der Vorgeschlagene ihre oder seine Rufannahme gegenüber der Rektorin oder dem Rektor schriftlich innerhalb von vier Wochen.

(4) Lehnt die oder der Vorgeschlagene den Ruf ab, kann die Ruferteilung an die oder den Nächstplatzierten erfolgen. Der Fachbereich ist darüber zu informieren.

(5) Lehnen alle Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, gibt die Rektorin oder der Rektor den Berufungsvorschlag in den Fachbereich zurück und fordert den Fachbereich auf, in angemessener Frist über die erneute Ausschreibung gemäß § 3 zu beschließen oder das Verfahren zu beenden.

§ 18

Ernennung und Abschluss des Berufungsverfahrens

(1) Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel zu Beamtinnen oder Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt. Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von bis zu fünf Jahren begründet werden. Eine erneute Ernennung zur Professorin oder zum Professor ist einmal zulässig. Vor einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können Professorinnen und Professoren auch zu Beamten oder Beamtinnen auf Probe ernannt werden. Die Probezeit kann bis zu drei Jahre betragen.

(2) Bei einem Beamtenverhältnis erfolgt die beamtenrechtliche Ernennung und Einweisung in die Planstelle durch die Rektorin oder den Rektor. Die Ernennungsurkunde und die Einweisung in die Planstelle werden durch die Rektorin oder den Rektor ausgehändigt.

(3) Für Professorinnen und Professoren kann auch ein privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis durch Abschluss eines Arbeitsvertrages begründet werden. Der Absatz 1 Sätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber sind mindestens zwei Wochen vor der Ernennung oder der Einstellung über ihre Nichtberücksichtigung bzw. über ihren Listenplatz zu informieren.

(5) Das Berufungsverfahren endet mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde bzw. des Arbeitsvertrages.

§ 19

Abbruch eines Berufungsverfahrens

(1) Ein Berufungsverfahren kann abgebrochen werden, wenn unter Beachtung von § 14 Absatz 1 kein Berufungsvorschlag aufgestellt werden konnte oder das Auswahlverfahren aus anderen Gründen nicht mehr zu einer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung führen kann.

(2) Der Abbruch des Verfahrens kann auch erfolgen, wenn

- die Haushaltsslage oder übergeordnete Strukturentscheidungen es erfordern,
- die rechtlichen Vorgaben nicht eingehalten werden oder
- das Berufungsverfahren nach einer Fristsetzung durch das Rektorat nicht in der erforderlichen Weise aktiv betrieben wird.

§ 20

Gemeinsame Berufungsverfahren

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Forschung und Lehre kann mit einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereiches die Durchführung von gemeinsamen Berufungsverfahren vereinbart werden. Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung.

(2) Die Ausschreibung einer gemeinsamen Professur bedarf der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung. § 3 gilt entsprechend.

(3) Die Zusammensetzung der Berufungskommission erfolgt grundsätzlich gem. § 5 i.V.m. § 6. Abweichend hiervon ist die wissenschaftliche Einrichtung berechtigt, bis zur Hälfte der den Gruppen der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehörenden Mitglieder

zu bestimmen. Die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss gemeinsam über die Mehrheit der Sitze verfügen.

(4) Die gemeinsame Berufungskommission stellt einen Berufungsvorschlag auf, der weniger als drei Namen enthalten kann. Der Berufungsvorschlag bedarf der Zustimmung der Gremien nach den gültigen Regelungen beider Partner.

(5) Kommt bei einem Verfahrensschritt kein Einvernehmen zustande, so wird das Berufungsverfahren auf den jeweils vorangehenden Verfahrensstand zurückversetzt, mit dem Ziel, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten. Weitere Details sind im Kooperationsvertrag zu regeln.

(6) Die weiteren Vorschriften dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 21

Entfristung oder erneute Befristung

(1) Ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis kann auf Antrag des Fachbereiches auf dieselbe Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis umgewandelt werden. Die erneute Begründung eines befristeten Dienstverhältnisses ist einmal zulässig.

(2) Ein erneutes Berufungsverfahren ist nicht erforderlich.

(3) Näheres regelt die „Ordnung für die Entfristung oder erneute Befristung von befristeten Professuren an der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 03.09.2013“ in der jeweils geltenden Fassung.

ABSCHNITT II Professorenvertretung

§ 22

Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter

An der Hochschule Magdeburg-Stendal können für eine Tätigkeit in der Lehre und in der Forschung Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren bestellt werden. Die Vertreterin oder der Vertreter nehmen in der Regel alle Aufgaben der von ihr oder ihm vertretenen Professur gemäß § 34 HSG LSA wahr.

§ 23

Voraussetzungen

(1) Sachliche Voraussetzungen für eine übergangsweise Tätigkeit einer Vertreterin oder eines Vertreters einer Professur sind das Vorhandensein einer dem Fachbereich in dem entsprechenden Lehrgebiet zur Verfügung stehenden freien Planstelle, deren gesicherte Finanzierung über den betreffenden Zeitraum sowie die Nichterfüllbarkeit dieser Aufgaben durch vorhandenes Personal oder durch Lehraufträge.

(2) Die Person des Vertreters, der Vertreterin hat grundsätzlich die Berufungsvoraussetzungen gem. § 9 Absatz 2 zu erfüllen. Sofern geeigneten Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Professur befristet zu vertreten, kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 abgewichen werden.

§ 24

Dauer

Die Dauer der Vertretung einer Professur beträgt in der Regel zwei Semester. Über Ausnahmen entscheidet die Hochschulleitung auf schriftlichen Antrag des Fachbereichsrates gemäß den einschlägigen rechtlichen Regelungen.

§ 25

Verfahren

(1) In den Vertretungsfällen bis zur endgültigen Besetzung einer Professorenstelle, in denen der Senat der Hochschule dem Berufungsvorschlag eines Fachbereichsrates bereits zugestimmt hat, entscheidet die Hochschulleitung über den Vorschlag des Fachbereichsrates.

(2) In anderen von Absatz 1 abweichenden Fällen hat der Fachbereichsratsrat zunächst durch eine schriftliche Anfrage die Entscheidung der Hochschulleitung zum Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen einer Vertretung einzuholen. In dieser Anfrage sind

- eine detaillierte Begründung der zwingenden Notwendigkeit der Vertretung der betreffenden Professur,
- der Nachweis der Lehrauslastung des betreffenden Lehrgebiets sowie
- der Umfang der Vertretung darzustellen.

Sofern die Hochschulleitung das Vorliegen dieser Voraussetzungen feststellt, führt der Fachbereichsratsrat das Verfahren gemäß Absatz 3 durch und leitet den Vorschlag der Hochschulleitung zur Entscheidung zu.

(3) Zur Vorbereitung seines Vorschlages bildet der Fachbereichsratsrat eine aus drei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter, einer oder einem Studierenden sowie der oder dem Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereiches, letztere oder letzterer verfügt über eine beratende Stimme, bestehende Kommission. Dieser sollen mindestens zwei Frauen angehören. Die betreffende Stelle ist auszuschreiben. Die Kommission kann Personen zur Bewerbung auffordern. Sie unterbreitet dem Fachbereichsratsrat mindestens einen Vorschlag zur Bestellung einer Person, über den dieser durch Beschluss entscheidet. Dem Vorschlag des Fachbereichsrates zur Bestellung einer geeigneten Person durch die Hochschulleitung sind folgende Unterlagen beizufügen: der Nachweis der Professorabilität gem. § 9 der vorgeschlagenen Bewerberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers alternativ

- durch eine bereits besetzte Professur bzw. Vertretungsprofessur oder
- eine Platzierung in der Berufsliste des gleichnamigen Verfahrens an der Hochschule gem. Absatz 1 oder
- zwei Gutachten, von denen mindestens ein Gutachten ein externes sein muss.

§ 26

Vergütung

Die Professorenvertreterinnen oder die Professorenvertreter erhalten eine Bruttovergütung entsprechend der Besoldungsgruppe W 2 gem. § 27 S. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Besoldungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt (BesNeuRG LSA) vom 08.02.2011.

ABSCHNITT III

Stiftungsprofessuren und Gastprofessuren

§ 27

Stiftungsprofessuren

(1) Stiftungsprofessuren dienen der Ergänzung des Lehr- und Forschungsangebots. Sie werden von Dritten i. d. R. befristet finanziert.

(2) Einer Stiftungsprofessur muss eine Vereinbarung zwischen der Hochschule und einer Stifterin oder einem Stifter oder mehreren Stiftern, Stifterinnen zugrunde liegen. In der Vereinbarung sind mindestens folgende Angaben aufzunehmen:

- Wertigkeit und Denomination der Professur,
- Ziel und Inhalt der Stelle,
- Laufzeit der Förderung,
- Modalitäten einer eventuellen Weiterfinanzierung,
- bereitgestelltes Mittelvolumen, Verwendungszweck und Auszahlungsmodalitäten sowie
- weitergehende Absprachen in Bezug auf die Stelle (z. B. gegenseitige Leistungen, Ausstattung etc.).

(3) Im Übrigen gelten die Festlegungen dieser Richtlinie auch für Berufungsverfahren zur Besetzung von Stiftungsprofessuren.

§ 28 Gastprofessuren

(1) Auf Vorschlag des Fachbereiches kann vom Senat eine Gastprofessorin oder ein Gastprofessor für die Dauer von in der Regel bis zu zwei Jahren für eine Tätigkeit in Lehre und Forschung bestellt werden.

(2) Der Vorschlag des Fachbereiches hat zu enthalten:

- Begründung für die Notwendigkeit einer Gastprofessur,
- Denomination, Wertigkeit, Lehrveranstaltung und Dauer der Beschäftigung,
- Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen und Professoren gem. § 35 HSG LSA,

(3) Die Hochschulleitung prüft den Vorschlag unter den Maßgaben des § 2 Absatz 3 dieser Richtlinie und leitet ihn zur abschließenden Befassung dem Senat zu.

(4) Mit Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren kann ein privatrechtliches Angestelltenverhältnis für die Dauer von in der Regel einem Jahr begründet werden. Die Vergütung hat in der Regel analog der Besoldung einer Beamtin oder eines Beamten der Besoldungsgruppe W2 zu erfolgen.

(5) Die Verlängerung der Gastprofessur ist bis zur Dauer von insgesamt höchstens zwei Jahren möglich.

(6) Die Titelführung „Gastprofessorin“ oder „Gastprofessor“ ist an die Dauer der Gastlehrfähigkeit gebunden.

ABSCHNITT IV Schlussbestimmungen

§ 29 Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie noch nicht abgeschlossene Berufungsverfahren werden fortgeführt. Bestimmungen dieser Richtlinie sind auf alle Verfahren zur Besetzung von Professorenstellen anzuwenden, für die bei Inkrafttreten dieser Richtlinie lediglich eine Ausschreibung erfolgt ist oder noch erfolgen wird.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnung für die befristete Wahrnehmung von Aufgaben einer Professorin oder eines Professors an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) vom 13.12.2006, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr.1/2007 der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 13.06.2018.

Die Rektorin